

Niedergebra, im Februar 2009

Konformitätserklärung / Informationen zur REACH-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juni 2007 ist die neue Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft getreten. Seit Juni 2008 dürfen keine Stoffe mehr über einer Tonne pro Jahr in der EU hergestellt oder in die EU importiert werden, wenn sie nicht registriert bzw. vorregistriert sind.

Ebenso wird grundsätzlich die Gewinnung von Stoffen und Materialien aus Abfällen – so genannte „Sekundärrohstoffe“ - als Herstellung im Sinne von REACH angesehen. Damit werden auch Recyclingunternehmen nach Art. 6 der Verordnung registrierungspflichtig. Nach Art. 2 (7d) sind innerhalb Europas zurückgewonnene Stoffe jedoch von der Registrierung ausgenommen, wenn sie identisch mit registrierten Stoffen sind und die Informationen nach Artikel 31 (Sicherheitsdatenblatt) oder 32 (Informationspflichten ohne Sicherheitsdatenblatt) dem Unternehmen, welches die Wiedergewinnung vornimmt, zur Verfügung stehen.

Polymere selbst sind zwar grundsätzlich von der Registrierung ausgenommen, allerdings müssen die Monomere, aus denen das Polymer aufgebaut ist, nach Art. 6(3) registriert werden. Polymere, die Additive (compounds) enthalten, sind als Zubereitungen anzusehen, deren Inhaltsstoffe registrierungspflichtig sind. Dies betrifft z. B. Farbstoffe, Weichmacher oder Füllstoffe. Stoffe, die notwendig sind, um die Stabilität des Polymers zu erhalten, wie z.B. Antioxidationsmittel, sind nach Art. 3 (1) bereits über die Stoffdefinition abgedeckt. Entscheidend hierfür ist jeweils die Funktion „Wahrung der Stabilität des Polymers“.

Als Recyclingunternehmen von Polymeren haben wir die von der Registrierungspflicht betroffenen Monomere und Additive in unseren Produkten identifiziert und entsprechend vorregistriert. Die entsprechenden Bescheinigungen können Sie auf unserer Website einsehen. Die von uns gelieferten Produkte sind somit auch nach dem 1. Dezember 2008 verkehrsfähig. Weil innerhalb der Übergangsfristen die Registrierung der Monomere und Additive von den Herstellern/Importeuren der Primärstoffe nach deren Aussage erfolgen wird, besteht für uns keine Pflicht zu einer eigenen Registrierung. Somit ist für unsere Kunden gewährleistet, dass sie auch weiterhin unsere Produkte wie bisher von uns beziehen können.

Ferner besteht gemäß Art. 33 der Verordnung für Lieferanten von Erzeugnissen die Pflicht, gewerblichen Abnehmern unaufgefordert und Endverbrauchern auf Anfrage mitzuteilen, wenn sich darin zu einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent ein Stoff befindet, welcher die Kriterien des Artikels 57 erfüllt und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelt wurde.

Obwohl wir kein Produzent von Erzeugnissen sind, ist uns bekannt, dass unsere Abnehmer aus den von uns gelieferten Rohstoffen teilweise Erzeugnisse produzieren. Weil unser Unternehmen Stoffe aus Altkunststoffen unterschiedlicher Herkunft und Zusammensetzung zurückgewinnt, führen wir in den Prozessen, die unsere Rohstoffe bei uns durchlaufen, eine starke Verdünnung und Homogenisierung mit anderen Eingangschargen durch. Zusätzlich sind wir im gemeinsamen Interesse mit unseren Kunden darum bestrebt, stets die Qualität unserer Produkte zu überprüfen. Wir werden Sie in gegebenen Fällen unaufgefordert und unverzüglich darüber informieren, wenn Sie ein Produkt von beziehen, welches zu Informationspflichten für Sie führt.

Wir bitten Sie deshalb, davon abzusehen uns Anfragen und Musterbriefe zu schreiben, in denen wir Ihnen die Konformität unseres Unternehmens zur REACH-Verordnung garantieren sollen. Sie können auch weiterhin auf eine qualitativ hochwertige Zusammenarbeit mit uns vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
mtm plastics GmbH



Dr. Michael Scriba



Torsten Meyer